



LAGEPLAN

M 1 / 1000

Grundlage: DFK\_Scherbsgraben\_142030[1].dxf

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Für den Bereich südöstlich der Straße Scherbsgraben wird ein Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Thermalbad“ (§ 10 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Dieses umfasst die Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Hallenbades mit einem Thermalbad, Erlebnisbad-, Sauna- und Gastronomiebereich, sowie einen Teil der Freizeitanlagen. Zulässig sind ferner Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen, die dem Betrieb zugeordnet sind.

1.2 Für den Bereich zwischen der Cadolzburg Straße und der Straße Scherbsgraben wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Parkhaus“ festgesetzt.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den jeweils festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen und der Grundfläche (GR). Die im Plan angegebene Grundfläche (GR) errechnet sich im Falle des Thermalbades aus der Summe der Grundflächen des Neubaus und des Bestands (Hallerbad).

2.2 Die Höhen der baulichen Anlagen werden gem. § 18 BauNVO über die maximal zulässige Gebäudehöhe bestimmt. Als Bezugsgröße dient die auf den Höhennullpunkt (NN) bezogene Höhenkote im Eingangsbereich des Thermalbades.

2.3 Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Lichtbänder, haustechnische Anlagen etc.) dürfen die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 3,00 m überschreiten.

### 3. Bauweise

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise (a). Zulässig sind gem. § 22 Abs. 4 BauNVO auch Gebäude mit oder ohne seitlichen Grenzabstand, deren Länge 50 m überschreitet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen (z.B. Fluchttreppen, Vordächer) in geringfügigem Ausmaß von bis zu 6,00 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Genehmigungsfreie Nebenanlagen (z.B. Blocksäulen, Grillpavillon und andere dem Betrieb dienende Nutzungen) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 5. Stellplätze

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der durch die tatsächliche Nutzung verursachte Stellplatzbedarf innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen (Parkhaus, Parkplatz westlich des Thermalbades) nachzuweisen. Es gelten hierfür die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß IM - Bek. vom 12.02.1978, Anlage zu Abschnitt 3 (MABl. Nr. 6/1978, S. 189 und 190)

7. Dächer  
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit maximal 5° Dachneigung zulässig, es kann für einzelne Gebäudeteile auch eine Dachneigung bis 25° zugelassen werden.

8. Umweltschutz  
8.1 Lärmschutz  
Die nachfolgenden Festsetzungen wurden auf der Grundlage der schallimmissions-schutztechnischen Untersuchungen vom Ingenieurbüro für Bauphysik, Wolfgang Sorge GmbH, Bericht 8460.1 erarbeitet.

8.1.1 Organisatorische Maßnahmen  
Der Betrieb der Außenanlagen (Außenbecken und Liegewiesen) des Thermal- und Freizeitbades muss spätestens um 22.00 Uhr enden.  
Im Fitnessbad darf ein mittlerer Innenpegel von L<sub>IA</sub>Teq = 85 dB(A) nicht überschritten werden.

8.1.2 Bauliche Maßnahmen  
Die leichte Dachkonstruktion sowie die verglasten Fassadenflächen an der Westseite müssen mindestens folgende Bauschalldämmmaße aufweisen:  
Dach, bewertetes Bau-Schalldämmmaß mind. R<sub>w,R</sub> ist größer/gleich 35 dB  
Glasfassade, bewertetes Bau-Schalldämmmaß mind. R<sub>w,R</sub> ist größer/gleich 30 dB

10. Grünordnung  
10.1 Pflanzbindung  
Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand und sonstige Vegetationsbestand ist vor Beginn der Baumaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen. Im Traufbereich der Baumkronen sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

10.2 Neuanpflanzungen im Bereich Parkplatz, Vorfeld Thermalbad und Parkhaus  
Entlang der Südostseite des Scherbsgrabens ist eine straßenbegleitende Baumreihe mit 12 Einzelbäumen der Pflanzliste Punkt 1.1 -Straßenbäume- zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Freiflächen im Bereich des Parkhauses sind mit mind. 5 Einzelbäumen der Pflanzliste Punkt 1.1 -Straßenbäume- zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Die Freiflächen im Eingangsbereich des Thermalbades sind mit mind. 9 Einzelbäumen der Pflanzliste Punkt 1.2 -Außenbereiche- zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Grünflächen sind flächendeckend mit Sträuchern der Pflanzliste Punkt 3 - Sträucher- zu begrünen. Sonstige Bepflanzungen mit Sträuchern und Gräsern innerhalb der festgesetzten Strauchpflanzflächen aus gestalterischen Gründen bis zu einem Anteil von max. 20 Prozent der Pflanzflächen zulässig.

Abweichungen vom festgesetzten Pflanzgebot sind im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Baum- und Vegetationsbestände ausnahmsweise zulässig.

10.3 Neuanpflanzungen im Bereich der Freiflächen des Thermal- und Freizeitbades  
Im Bereich der Freiflächen des Thermal- und Freizeitbades sind mind. 10 Einzelbäume der Pflanzliste Punkt 1.2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Innerhalb der Grünflächen sind mindestens 100 heimische Gehölze der Pflanzliste Punkt 3 -Sträucher- flächig oder in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10.4 Die Standorte der festgesetzten Bepflanzungen können je nach den örtlichen Erfordernissen verändert bzw. verschoben werden.

10.5 Stellplätze und Zufahrten  
Die Befestigung von offenen Stellplatzflächen und Zufahrten im Parkplatzbereich ist in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen

### 8.1.3 Sonstige Maßnahmen:

Bei Betrieb der Rutschenanlage darf ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel von L<sub>FA</sub>SP = 52 dB(A) nicht überschritten werden.

Bei Betrieb des Außenbeckens darf ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel von L<sub>FA</sub>SP = 72 dB(A) nicht überschritten werden.

Durch den Betrieb der haustechnischen Anlagen dürfen die von Ansaug-/ Fortluftöffnungen nach außen abgestrahlten Schallemissionen folgende Summenschalldleistungspegel je Anlagenteil nicht überschreiten:  
L<sub>WA</sub>Teq = 75 dB(A)

Bei Betrieb des dreigeschossigen Parkhauses darf nachts (22.00 - 6.00 / 7.00 Uhr) ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel von L<sub>FA</sub>SP = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Die Anlage muss mit einer Höhe von mind. 297m ü. NN als schallschirmende Konstruktion errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Anlage in Richtung Westen und Osten sowie nach oben geschlossen sein muss.

Lüftungsöffnungen in der Nordfassade sind so zu planen, dass deren Schallimmissionsanteile nicht pegelbestimmend wirksam sind.

Der Nachweis der Einhaltung der o.g. Anforderungen sowie die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums nachts ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

Variationen der baulichen und organisatorischen Maßnahmen sind zulässig, sofern die Einhaltung der schallimmissionschutztechnischen Anforderungen nachgewiesen wird.  
Der Nachweis ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

### 9. Einfriedung

Die Freiflächen können mit Zäunen von einer max. zulässigen Höhe von 2.50m oder 1 und mit freiwachsenden oder geschnittenen Hecken (Pflanzen gem. Liste Punkt 3) eingefriedet werden. Zusammenhängende Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie in Material, Höhe und Farbe aufeinander abgestimmt sind. Sockel sind nicht zulässig.

Hinterpflanzungen von Einfriedungen können die festgesetzte Höhe überschreiten, Pflanzenanzwahl gemäß Pflanzliste.

### 10. Grünordnung

10.1 Pflanzbindung  
Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand und sonstige Vegetationsbestand ist vor Beginn der Baumaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen. Im Traufbereich der Baumkronen sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

10.2 Neuanpflanzungen im Bereich Parkplatz, Vorfeld Thermalbad und Parkhaus  
Entlang der Südostseite des Scherbsgrabens ist eine straßenbegleitende Baumreihe mit 12 Einzelbäumen der Pflanzliste Punkt 1.1 -Straßenbäume- zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Freiflächen im Bereich des Parkhauses sind mit mind. 5 Einzelbäumen der Pflanzliste Punkt 1.1 -Straßenbäume- zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Die Freiflächen im Eingangsbereich des Thermalbades sind mit mind. 9 Einzelbäumen der Pflanzliste Punkt 1.2 -Außenbereiche- zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Grünflächen sind flächendeckend mit Sträuchern der Pflanzliste Punkt 3 - Sträucher- zu begrünen. Sonstige Bepflanzungen mit Sträuchern und Gräsern innerhalb der festgesetzten Strauchpflanzflächen aus gestalterischen Gründen bis zu einem Anteil von max. 20 Prozent der Pflanzflächen zulässig.

Abweichungen vom festgesetzten Pflanzgebot sind im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Baum- und Vegetationsbestände ausnahmsweise zulässig.

10.3 Neuanpflanzungen im Bereich der Freiflächen des Thermal- und Freizeitbades  
Im Bereich der Freiflächen des Thermal- und Freizeitbades sind mind. 10 Einzelbäume der Pflanzliste Punkt 1.2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Innerhalb der Grünflächen sind mindestens 100 heimische Gehölze der Pflanzliste Punkt 3 -Sträucher- flächig oder in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10.4 Die Standorte der festgesetzten Bepflanzungen können je nach den örtlichen Erfordernissen verändert bzw. verschoben werden.

10.5 Stellplätze und Zufahrten  
Die Befestigung von offenen Stellplatzflächen und Zufahrten im Parkplatzbereich ist in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen

## VERFAHRENSABLAUF

DER STADTRAT VON FÜRTH HAT IN DER SITZUNG AM 16.02.2005 AUF ANTRAG DER EINLEITUNGSBEHÖRDE DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN BESCHLOSSEN. DIE EINGELEITUNGSBEHÖRDE WURDE DURCH AMTSBLATT NR. 5 VOM 16.03.2005 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DIE VORGEZOGENE BEHÖRDENBETEILIGUNG (SCOPING) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE IN DEM ZEITRAUM VOM 29.04.2005 BIS 17.05.2005 DURCHFÜHRT. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 5 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 28.04.2005 BIS 17.05.2005 STATTGEFUNDEN. DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM ..... ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.  
DER ENTWURF DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WURDE ÜBER DIE DAUER VON 1 MONAT GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGEGLEBT.

FÜRTH DEN  
STADT FÜRTH  
BAUREFERAT

KRAUSSE  
BERUFSSM. STADTRAT

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM ..... DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRTH DEN  
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG  
OBERBÜRGERMEISTER

DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 10 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. .... VOM ..... RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN KANN GEMÄSS § 10 BAUGB JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.

FÜRTH DEN  
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG  
OBERBÜRGERMEISTER

## SATZUNG

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄß STADTRATSBESCHLUSS VOM ..... AUFGRUND VON § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)  
I. D. F. DER BEK. VOM 23. 9.2004 I 2414;  
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 21 DES GESETZES VOM 21.06.2005 (I 1818).

ART. 3 DES BAYERISCHEN NATURSCHUTZGESETZES (BAYNATSCHG)  
I. D. F. DER BEK. VOM 18.08.1998 (GVBl. Nr. 17/1998 S. 593),  
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 33 (1) D. GES. V. 27.12.2004 (GVBl. Nr. 23/2004 S. 521).

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAUBO)  
I. D. F. DER BEK. VOM 04.08.1997 (GVBl. Nr. 433. BER. GVBl. Nr. 270, BAYRS 2132-1),  
ZULETZT GEÄNDERT AM 08.03.2005, (GVBl. 2005, S. 69)

ART. 23 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)  
I. D. F. DER BEK. VOM 22.08.1998 (GVBl. S. 796 FF., BAYRS 2120-1/1),  
ZULETZT GEÄNDERT AM 28.7.2004 (GVBl. 2004, S. 282).

FOLGENDE SATZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES V+E NR. XVII

§ 1  
FÜR DEN IM PLANBLATT ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD EIN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT.

§ 2  
DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM TEKSTTEIL, SOWIE DEM PLANBLATT VOM .....

§ 3  
DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH GEMÄß § 10 BAUGB RECHTSVERBÜNDLICH.

FÜRTH DEN  
STADT FÜRTH

DR. THOMAS JUNG  
OBERBÜRGERMEISTER

## ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR FESTSETZUNGEN

- SO** Sondergebiet gem. §10 Abs. 2 BauNVO - Zweckbestimmung "Thermalbad"
- Parkhaus** Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Parkhaus" gem. §9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- GR** Grundfläche
- FD** Flachdach
- PD** Pultdach
- SD** Satteldach
- 1-5°** festgesetzte Dachneigung
- a** abweichende Bauweise gem. §22 Abs. 4 BauNVO
- Baulinie** Baulinie
- Baugrenze** Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen** Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie** Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrtsbereich** Ein- und Ausfahrtsbereich
- Grünflächen** Grünflächen
- Verkehrgrün** Verkehrgrün
- Wasserflächen** Wasserflächen
- anzupflanzende Bäume** anzupflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume** zu erhaltende Bäume
- zu beseitigende Bäume** zu beseitigende Bäume
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (PKW, Bus Fahrrad)** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (PKW, Bus Fahrrad)

## ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts - Landschaftsschutzgebiet**
- Grundstücksgrenzen im Bereich des Thermal- und Freizeitbades und des Freibades**
- Flurnummern**
- Bemaßung in Meter**
- PKW-Stellplätze (Anordnungsbeispiel)**
- verrohrt Scherbsgraben mit beidseitigem Schutzstreifen von 2.50m**
- Schutzgebiet für Thermalwassergewinnung**
- Gebäude Bestand**
- Fernwasserleitung von Krottenbach (Stadt Nürnberg) nach Hüttendorf (Stadt Erlangen) in Planung**
- seggene Feuchtwiese nach Art. 13d (1) BayNatSchG gem. Biotopkartierung der Stadt Fürth**
- bestehende Gehölze**

## ANHANG ZUR GRÜNORDNUNG: PFLANZENLISTE

1. Bäume 1. Ordnung:
- 1.1 Straßenbäume, vorgegebene Mindestqualität:  
Hochstamm, StU 20-25, 3xv, mDb:  
Acer platanoides Spitz-Ahorn  
Fraxinus excelsior Westhof-Glorie  
Quercus robur Nichtfruchtende Straßen-Esche  
Tilia cordata 'Greenspire' Stiel-Eiche  
Tilia europaea 'Pallida' Kaiser-Linde  
Tilia tomentosa 'Brabant' Silber-Linde
- 1.2 Außenbereiche, vorgegebene Mindestqualität:  
Hochstamm, StU 18-20, 3xv, mDb
2. Bäume 2. Ordnung:
- Platzbereiche, vorgegebene Mindestqualität:  
Hochstamm, StU 18-20, 3xv, mDb
- Amelanchier lamarcki Kupfer-Felsenbirne  
Carpinus betulus in Sorten Hanibüchse  
Crataegus in Sorten Weißdorn  
Malus in Sorten Zierapfel  
Prunus in Sorten Zierkirsche  
Quercus robur 'Fastigiata' Säulen-Eiche  
Sorbus in Sorten Eberesche

## TEXTLICHE HINWEISE

1. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln 1999) zu beachten.

2. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz wird empfohlen, an geeigneten Stellen der Gebäudefassade und der Lärmschutzwand Nistkästen und Nisthöhlen für Vögel und sog. Spaltenquartiere für Fledermäuse anzubringen. Diese sind regelmäßig zu reinigen und zu warten.

3. Die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth sind bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten.

4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen. Bodenverdrichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

5. Es wird empfohlen, Gebäudefassaden und -dächer zu begrünen. Bei der Begrünung von Fassaden ist die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen zu beachten.

6. Der Entmünsterungsplan vom September 1994 weist das Plangebiet z. T. als Belastungsgebiet für vermutete Bombenbildgänger und andere Kampfmittel aus. Im Rahmen von Altlastensanierungs-, Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen sowie im Rahmen der Anzeige bzw. Genehmigung von Bauvorhaben ist daher auf dieses Gefahrenpotential zu achten und hinzuweisen.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Gem. § 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltartürmen und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Hüfungen von Steinen, Mauerresten, dunkle Ercherfahrungen usw.) dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Konflikten vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausführung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen.

2. Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der Naturschutzkostenersatzungssatzung der Stadt Fürth vom 22.11.2000 zu ermitteln und zu bewerten.

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. XVII "THERMALBAD FÜRTH"

FÜR DIE ERWEITERUNG BZW. ERGÄNZUNG DES BESTEHENDEN HALLENBADES MIT EINEM THERMALBAD-, ERLEBNISBAD-, SAUNA- UND GASTRONOMIEBEREICH.

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AM SCHERBSGRABEN IN FÜRTH.

TEILPLANÜBERSICHT M 1 : 5000



<b>VORHABENTRÄGER</b> Inifa Fürth holding gmbh & co ag HERF WOLFGANG GEBEL EISENSTRASSE 49 91074 FÜRTH   0911-3784-327 FAX 0911/3784-407 E-Mail: herf@inifa-fuerth.de	<b>PLANFERTIGER</b> ENGELHARDT ARCHITECTEN GMBH WILHELM-SCHWABACH-WEG 10 91054 FÜRTH   0911-3786-222 FAX 0911/3786-223 E-Mail: arch@engelhardt-architekten.de
--	---

ÄNDERUNGEN:	DATUM:	NAME:	VERFAHRENSSTAND:
28.09.2005/mv	01.08.2005	mv	

STADTPLANUNGSAMT FÜRTH  
SCHÖNER  
DIPL.-ING., AMTSLEITER

FÜRTH, 01.08.2005